

## Gesetzliche Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft stellt den gesetzlichen Güterstand und somit den Regelfall dar. Haben die Eheleute durch Ehevertrag nichts anderweitiges vereinbart, leben sie automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

### Beispiel 1:

Erblasser E hinterlässt seine Frau F, einen Sohn S, eine Tochter T, seine Mutter M, einen Bruder B sowie zwei Enkel E1 und E2.

F erbt die Hälfte des Nachlasses. Ihr Erbteil von einem Viertel erhöht sich um den pauschalen Zugewinnausgleich von einem weiteren Viertel. S und T erben jeweils ein Viertel. M, B und E1 und E2 sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Der Zugewinnausgleich von F soll 500.000,00 EUR betragen.

F soll aus einem früheren Angestelltenverhältnis des Erblassers steuerfreie Versorgungsbezüge mit einem nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert in Höhe von 150.000,00 EUR zustehen, um die der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu kürzen ist.

		F 50%	S 25%	T 25%
steuerpflichtiger Erwerb (hinterlassenes Vermögen)	2.500.000,00 €	1.250.000,00 €	625.000,00 €	625.000,00 €
./. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG	500.000,00 €	500.000,00 €		
./. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		500.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
./. verbleibender Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG		106.000,00 €		
<b>= steuerpflichtiger Erwerb</b>		<b>144.000,00 €</b>	<b>225.000,00 €</b>	<b>225.000,00 €</b>
Steuersatz bis 300 TEUR		11%	11%	11%
Erbschaftsteuer		15.840,00 €	24.750,00 €	24.750,00 €
<b>Gesamtbelastung Nachlass mit Erbschaftsteuer</b>	<b>65.340,00 €</b>			

## Gewillkürte Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) den/die Erben bestimmen. Der Eblasser kann hierin auch Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Die gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge.

### Beispiel 2:

Ausgangsfall wie Beispiel 1:

Erblasser E hinterlässt seine Frau F, einen Sohn S, eine Tochter T, seine Mutter M, einen Bruder B sowie zwei Enkel E1 und E2.

E hat in seinem Testament folgendes angeordnet:

F erbt	50%
S erbt	25%
T erbt	25%

Die Enkel E1 und E2 erhalten jeweils ein Geldvermächtnis in Höhe der zum Zeitpunkt seines Todes geltenden Freibeträge nach § 16 ErbStG.

Der Zugewinnausgleich von F soll 500.000,00 EUR betragen.

F soll aus einem früheren Angestelltenverhältnis des Erblassers steuerfreie Versorgungsbezüge mit einem nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert in Höhe von 150.000,00 EUR zustehen, um die der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu kürzen ist.

		F 50%	S 25%	T 25%
steuerpflichtiger Erwerb (hinterlassenes Vermögen)	2.500.000,00 €	1.250.000,00 €	625.000,00 €	625.000,00 €
./. Geldvermächtnisse	400.000,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
./. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG	500.000,00 €	500.000,00 €		
./. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		500.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
./. verbleibender Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG		106.000,00 €		
<b>= steuerpflichtiger Erwerb</b>		<b>-56.000,00 €</b>	<b>125.000,00 €</b>	<b>125.000,00 €</b>
Steuersatz bis 300 TEUR		0%	11%	11%
Erbschaftsteuer		0,00 €	13.750,00 €	13.750,00 €
		Enkel E1	Enkel E2	
Geldvermächtnis	400.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	
./. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		200.000,00 €	200.000,00 €	
<b>= steuerpflichtiger Erwerb</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	
Steuersatz bis 75 TEUR		7%	7%	
Erbschaftsteuer		0,00 €	0,00 €	
<b>Gesamtbelastung Nachlass mit Erbschaftsteuer</b>	<b>27.500,00 €</b>			

### Fazit:

Bereits durch die Anordnung der Geldvermächtnisse an die beiden Enkel E1 und E2 lassen sich im Vergleich zur gesetzlichen Erbfolge bereits 37.840,00 EUR Erbschaftsteuer sparen.

**Beispiel 3:**

Ausgangsfall wie Beispiel 1 und 2:

Erblasser E hinterlässt seine Frau F, einen Sohn S, eine Tochter T, seine Mutter M, einen Bruder B sowie zwei Enkel E1 und E2.

E und F haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament angeordnet, dass sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des Zuletztverstorbenen, die beiden Kinder Sohn S und Tochter T den Nachlass erhalten sollen (Berliner Testament).

Das Pflichtteilsrecht der Kinder kann mit dem Berliner Testament nicht ausgeschlossen werden.

F erbt somit 100%

Der Zugewinnausgleich von F soll 500.000,00 EUR betragen.

F soll aus einem früheren Angestelltenverhältnis des Erblassers steuerfreie Versorgungsbezüge mit einem nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert in Höhe von 150.000,00 EUR zustehen, um die der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu kürzen ist.

		F
		100%
steuerpflichtiger Erwerb (hinterlassenes Vermögen)	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
./. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG	500.000,00 €	500.000,00 €
./. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		500.000,00 €
./. verbleibender Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG		106.000,00 €
<b>= steuerpflichtiger Erwerb</b>		<b>1.394.000,00 €</b>
Steuersatz bis 6 Mio. EUR		19%
Erbschaftsteuer		264.860,00 €
<b>Gesamtbelastung Nachlass mit Erbschaftsteuer</b>	<b>264.860,00 €</b>	

Im Todesfall der F entsteht bei einem unterstellten hinterlassenen Vermögen von 2.500.000,00 EUR nochmals Erbschaftsteuer für beide Kinder in Höhe von jeweils 161.500,00 EUR.

**Fazit:**

Das Berliner Testament stellt aus steuerlicher Sicht, die schlechteste Gestaltungsmöglichkeit in dem vorstehenden Beispiel dar.